

Bekanntmachung

des Regierungspräsidiums Stuttgart

über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für ein Vorhaben gemäß §§ 5 ff. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)

Für das Vorhaben „1. Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens „Erneuerung der Bahnübergangssicherungsanlage am Bahnübergang Tübinger Straße der Schönbuchbahn in Holzgerlingen““ bestätigt das Regierungspräsidium Stuttgart die unwesentliche Bedeutung der Änderung gemäß § 76 Abs. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG).

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls aufgrund von § 9 Abs. 3, § 7 UVPG hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durch das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG zu erwarten sind. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde daher verzichtet.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind unter anderem, dass es sich um kleinräumige Änderungen der bereits planfestgestellten Maßnahmen und nicht um größere Umplanungen handelt. Um eine Beeinträchtigungen von Zauneidechsen zu vermeiden erfolgt als Vermeidungsmaßnahme eine Umsiedlung der betroffenen Zauneidechsen. Insgesamt können somit erheblich nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher verzichtet.

Diese Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Stuttgart, den 10.03.2022

Regierungspräsidium Stuttgart